

1. Kundin/Kunde (im Weiteren „Kunde“)

Frau Herr Firma

Vorname: _____ Name/Firma: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail*: _____ Telefon: _____ Mobiltelefon*: _____ Contract-ID (wird von RWE Effizienz ergänzt): _____

Für Unternehmen: Ansprechpartner: _____ Registergericht: _____ Registernummer: _____

*Die Angaben sind freiwillig. RWE Effizienz nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben).

2. Rechnungsanschrift des Kunden (falls abweichend von 1.)

Vorname und Nachname oder Firma: _____ Rechnungsbezeichnung (z.B. Bestellnr., Kfz-Kennzeichen): _____

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: _____

3. Stromlieferung

RWE Effizienz gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) der öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen sowie der Ladestationen der eRoaming-Partner.

4. eRoaming

RWE Effizienz als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und RWE Effizienz. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladestationen (z. B. Nutzung von RFID Karten) befindet sich im Internet unter www.rwe-mobility.com/eroaming. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter www.rwe-mobility.com/LSFinder.

5. Preise und Laufzeit

Produktbestandteile Stromlieferung	Netto Preis (exkl. Ust.)	Brutto Preis (inkl. USt.)
Grundgebühr	4,16 EUR/Monat	4,95 EUR/Monat
Arbeitspreis*	21,01 Cent/kWh	25,00 Cent/kWh

*Der Arbeitspreis gilt für zwölf Monate. Nach Ablauf der zwölf Monate gelten die Bestimmungen der Ziffern 5, 6 und 7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower. Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Parteien nicht gemäß der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower mit Wirkung auf das Ende der gültigen Vertragslaufzeit kündigen.

7. Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Zahlung auf Rechnung Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit RWE Effizienz widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen. Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank, Ort: _____

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass RWE Effizienz Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon- und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass RWE Effizienz Sie per SMS über Ihre o. g. Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber RWE Effizienz (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

9. Datenschutz

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt RWE Effizienz an die eRoaming-Partner Contract-IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch RWE Effizienz gespeicherten personenbezogenen Daten.

9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht*: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: RWE Effizienz GmbH, Kundenservice, Auguste-Viktoria-Straße 1-19, 50321 Brühl oder an RWE Effizienz GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

*Das Widerrufsrecht steht nur Belehrungsempfängern zu, welche die Verbrauchereigenschaft des § 13 BGB erfüllen, d. h. natürlichen oder juristischen Personen, rechtsfähigen Personalgesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, steht das Widerrufsrecht nicht zu.

Ihre RWE Effizienz GmbH

10. Vertragsinhalte

Die folgende Anlage ist Inhalt und Bestandteil des Vertrages zur Stromlieferung
> Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower

Datum: _____ Unterschrift der Kundin/ des Kunden: _____ Vertrieb: _____

1. Kundin/Kunde (im Weiteren „Kunde“)

Frau Herr Firma

Vorname: _____ Name/Firma: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail*: _____ Telefon: _____ Mobiltelefon*: _____ Contract-ID (wird von RWE Effizienz ergänzt): _____

Für Unternehmen: Ansprechpartner: _____ Registergericht: _____ Registernummer: _____

*Die Angaben sind freiwillig. RWE Effizienz nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben).

2. Rechnungsanschrift des Kunden (falls abweichend von 1.)

Vorname und Nachname oder Firma: _____ Rechnungsbezeichnung (z.B. Bestellnr., Kfz-Kennzeichen): _____

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: _____

3. Stromlieferung

RWE Effizienz gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) der öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen sowie der Ladestationen der eRoaming-Partner.

4. eRoaming

RWE Effizienz als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und RWE Effizienz. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladestationen (z. B. Nutzung von RFID Karten) befindet sich im Internet unter www.rwe-mobility.com/eroaming. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter www.rwe-mobility.com/LSFinder.

5. Preise und Laufzeit

Produktbestandteile Stromlieferung	Netto Preis (exkl. Ust.)	Brutto Preis (inkl. USt.)
Grundgebühr	4,16 EUR/Monat	4,95 EUR/Monat
Arbeitspreis*	21,01 Cent/kWh	25,00 Cent/kWh

*Der Arbeitspreis gilt für zwölf Monate. Nach Ablauf der zwölf Monate gelten die Bestimmungen der Ziffern 5, 6 und 7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower. Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Parteien nicht gemäß der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower mit Wirkung auf das Ende der gültigen Vertragslaufzeit kündigen.

7. Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Zahlung auf Rechnung Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit RWE Effizienz widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen. Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank, Ort: _____

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass RWE Effizienz Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon- und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass RWE Effizienz Sie per SMS über Ihre o. g. Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber RWE Effizienz (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

9. Datenschutz

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt RWE Effizienz an die eRoaming-Partner Contract-IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch RWE Effizienz gespeicherten personenbezogenen Daten.

9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht*: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: RWE Effizienz GmbH, Kundenservice, Auguste-Viktoria-Straße 1-19, 50321 Brühl oder an RWE Effizienz GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

*Das Widerrufsrecht steht nur Belehrungsempfängern zu, welche die Verbrauchereigenschaft des § 13 BGB erfüllen, d. h. natürlichen oder juristischen Personen, rechtsfähigen Personalgesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, steht das Widerrufsrecht nicht zu.

Ihre RWE Effizienz GmbH

10. Vertragsinhalte

Die folgende Anlage ist Inhalt und Bestandteil des Vertrages zur Stromlieferung
> Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower

Datum: _____ Unterschrift der Kundin / des Kunden: _____ Vertrieb: _____

Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom RWE ePower

1 Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 RWE Effizienz benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag Autostrom RWE ePower („Auftrag“). Anschließend prüft RWE Effizienz das Angebot des Kunden.
- 1.2 Der Vertrag über Autostrom RWE ePower („Vertrag“) kommt zustande, sobald RWE Effizienz dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.

2 Stromlieferung

RWE Effizienz beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen sowie an der im Vertrag benannten Ladestation, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

3 Lieferbeginn

- 3.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.
- 3.2 Einen von Abs. (1) abweichenden Termin wird RWE Effizienz dem Kunden schriftlich mitteilen.

4 Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen

- 4.1 RWE Effizienz stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an RWE Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

5 Preise/Rechnungsbetrag Stromlieferung

- 5.1 Die in Ziffer 5 des Auftrags genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) sowie der laut Vertrag anfallenden Grundgebühr. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Rechnungsbetrag sind neben der Umsatzsteuer die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, etwaige Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten. Bestandteil der Rechnung ist zudem eine Auflistung aller Ladevorgänge mit Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie die Energiemenge seit der letzten Rechnungslegung.

6 Preisänderungen der Stromlieferung

- 6.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. RWE Effizienz ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 6.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit RWE Effizienz gemäß Abs. (3) die Einleitung eines Wechselns des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 6.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. RWE Effizienz soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

7 Änderungen von Steuern und Abgaben

- 7.1 RWE Effizienz ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.
- 7.2 Die Anpassung der in Abs. (1) genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 16 bleibt unberührt. RWE Effizienz wird den Kunden über die angepassten Preise mit der nächsten fälligen Rechnung informieren.
- 7.3 Absätze (1) und (2) gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

8 Messung, Ablesedaten und Zutrittsrecht

- 8.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierte Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.
- 8.2 RWE Effizienz ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die RWE Effizienz gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9 Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 9.1 RWE Effizienz ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist RWE Effizienz berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. RWE Effizienz kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf RWE Effizienz eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3 RWE Effizienz hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10 Vertragsänderungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) und der StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391) in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für RWE Effizienz unzumutbar werden, ist RWE Effizienz berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 10.2 RWE Effizienz wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von RWE Effizienz bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

11 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 11.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 11.3 Rechnungen werden zu dem von RWE Effizienz angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 11.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann RWE Effizienz, wenn RWE Effizienz erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 11.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von RWE Effizienz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

12 Datenschutz

RWE Effizienz oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. RWE Effizienz nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber RWE Effizienz (RWE Effizienz GmbH, Kundenservice, Postfach 1616, 50306 Brühl oder RWE Effizienz GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund; T 0800 – 88 88 862, E rwe-mobility@rwe.com) zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.

13 Bonitätsauskunft

RWE Effizienz ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt RWE Effizienz Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG-Kreditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, oder an die Schufa Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann RWE Effizienz den Vertragsschluss verweigern.

14 Rechtsnachfolge

- 14.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 14.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von RWE Effizienz mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.
- 16.2 RWE Effizienz ist berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) ist RWE Effizienz zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 17 **Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten**
- 17.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, RWE Effizienz von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von RWE Effizienz gemäß § 9 beruht.
- 17.2 RWE Effizienz ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie RWE Effizienz bekannt sind oder von RWE Effizienz in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

18 Haftung

- 18.1 RWE Effizienz haftet in den Fällen des § 17 nicht.
- 18.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 18.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 18.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- 18.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

19 Vertragspartner

RWE Effizienz GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund
Geschäftsführung: Ingo Alphéus, Dr. Norbert Werwey

20 Kundendienst

RWE Effizienz GmbH, Kundenservice, Postfach 1616, 50306 Brühl,
Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Sa.: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
T 0800 – 88 88 862*, E-Mail: rwe-mobility@rwe.com

Allgemeiner Kundenservice:

Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Sa.: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

T 0800 – 88 88 862*, Technischer Kundenservice: 24h, T 0800 – 22 55 793*

* 0 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkgebühren ggf. deutlich abweichend